

**VERORDNUNG (EG) Nr. 892/98 DER KOMMISSION**

vom 27. April 1998

**über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im April 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der  
Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Geflügelfleisch-  
sektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur  
Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94  
des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftli-  
cher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere  
landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 1514/97 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für die im Zeitraum vom 1. April bis 30.  
Juni 1998 Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden, sind  
größer als die verfügbaren Mengen, so daß die betref-fenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten  
Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden  
müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der  
Verordnung (EG) Nr. 1431/94 für den Zeitraum vom  
1. April bis 30. Juni 1998 gestellt wurden, wird entspre-  
chend dem Anhang stattgegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 9.<sup>(2)</sup> ABl. L 204 vom 31. 7. 1997, S. 16.

*ANHANG*

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1998
1	2,35
2	2,36
3	2,57
4	100,00
5	4,24